

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint täglich nachm. 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und den Ausgabestellen 2 Mk. im Monat, bei Zustellung durch die Boten 2,30 Mk., bei Vorbestellung 3 Mk. wöchentlich 60 Pf. Die Postanweisung an den Verleger Wilsdruff u. Umgegend, Postfach 10, Wilsdruff, Dresden, ist zu bevorzugen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung des Zeitungs oder Abholung des Bezugspreises. — Rücksendung eingekaufter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Anzeigenpreis: Die 2-spaltige Raumzeile 20 Goldpfennig, die 2-spaltige Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Goldpfennig, die 3-spaltige Reklamazeile im ersten Teil 100 Goldpfennig. Nachweisungsgebühr 20 Goldpfennig. Sonntags- und Feiertagsanzeigen werden nach Möglichkeit angenommen bis vorm. 10 Uhr. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Für die Rückgabe der Abbestellungen ist der Auftraggeber in Konkurrenz gestellt. Anzeigen nehmen alle Verwaltungen entgegen.

Das Wilsdruffer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und Stadtrats zu Wilsdruff, Forstrentamts Tharandt, Finanzamts Pflaß.

Nr. 221. 83. Jahrgang Wilsdruff-Dresden Sonnabend 20. September 1924

Das Schicksal der Eisenbahnbeamten.

In Berlin und Paris ist man eifrig an der Arbeit, die neuen Organisationen, die im Londoner Pakt vereinbart sind, zusammenzustellen und sie baldigst in Tätigkeit zu setzen. Vor allem handelt es sich dabei zunächst nur um die Durchführung der Verpflichtungen, die Deutschland aus sich genommen hat, während über die Organisation noch nichts verhandelt, die uns die 800-Millionen-Anleihe verschaffen soll.

Mitte Oktober soll nun die Umstellung der bisherigen deutschen Reichsbahn in die Deutsche Reichsbahngesellschaft erfolgen, und damit wird das Schicksal Hunderttausender von Reichsbahnbeamten und -angestellten tief berührt. Bekanntlich ist das Verhältnis dieser Beamten zur neuen Gesellschaft gleichfalls am 30. August durch die Annahme eines besonderen Gesetzes, nämlich des Reichsbahnpersonalgesetzes, geregelt worden. Danach sollen die Beamten der Reichsbahngesellschaft grundsätzlich deutsche Staatsangehörige sein, abgesehen von den Ausnahmen, die in besonderen Staatsverträgen festgelegt werden können. Der § 2 bestimmt freilich, daß die Reichsbahnbeamten auf Lebenszeit angestellt zu gelten haben, macht aber dabei die Einschränkung, daß die Bestimmung nicht gilt, wenn die Beamten unter ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt worden. Es fragt sich nun, inwiefern die Reichsbahngesellschaft von dem Recht der Beamteneinstellung auf Widerruf oder Kündigung Gebrauch machen wird und damit die beiden Hauptrechte des Beamten, nämlich die lebenslängliche Anstellung und das Recht auf Pensionierung hinsichtlich macht. Nach einer Seite hin allerdings behalten sie ihren Reichsbahnbeamtencharakter: sie unterstehen disziplinarisch den Dienststrafgerichten des Reiches und werden daher bei der Beförderung dieser Dienststrafgerichte wie Reichsbeamte behandelt.

Somit gelten natürlich, besonders bei der Vertretung gegenüber der Reichsbahngesellschaft wie bei der Haftung, die üblichen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, während andererseits die Reichsbahngesellschaft die Unfallversicherungspflicht ihren Beamten und deren Hinterbliebenen gegenüber übernimmt. Ebenso natürlich die gesamte Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung. Erwähnenswert ist noch, daß bei der Festlegung der Dienstbezüge die nach Reichsrecht erworbene Dienstzeit der bei der Reichsbahngesellschaft als Beamte verbrachte Dienstzeit hinzuzurechnen ist.

Theoretisch ist ja die Reichsbahngesellschaft, die ja nichts anderes als die Verwalterin der im Eigentum des Reiches verbleibenden Eisenbahnen darstellen soll, auch der Reichsverfassung und damit dem § 129 unterworfen, der die wohlverordneten Rechte der Beamten schützt. Trotzdem greift das Reichsbahnpersonalgesetz bereits tief in diese Rechte ein, was bekanntlich durch die Zweidrittelmehrheit des Reichstages verfassungsgemäß gebilligt wurde. Auch hier wird naturgemäß erst die spätere Entwicklung zeigen, wie die Eingriffe in das Beamtenrecht, die verflattet sind, finanziell ausgenutzt werden können. Das hängt vor allem davon ab, wie stark der tatsächliche ausländische Einfluß bei der Reichsbahngesellschaft sein wird. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit, die die Autokratie des Eisenbahnkommissars zur Geltung bringt, werden auch die Beamtenrechte ohne jeden Schutz bleiben. Denn der Kommissar hat das Recht, den Fortschritt bestimmter Ausgaben zu verlangen, und nirgends ist gesagt, daß er an einem Beamtenpersonalabbau vorbeugehen muß. Die Sanierungsaktion der österreichischen Bahn unter dem Druck des Finanzkomitees und des Generalkommissars des Völkerbundes bietet ein Beispiel dafür, mit welcher Rücksichtslosigkeit gegen die bisherigen Beamten vorgegangen werden kann, wenn es gilt, die finanzielle Ergiebigkeit zu steigern. Wenn also der Beamte der Reichsbahngesellschaft alle Pflichten eines Beamten, z. B. auch im Sinne des Strafgesetzbuches wie überhaupt des öffentlichen Rechts, hat, so fehlen ihm doch gewisse Rechte, die ja freilich im letzten Jahre überhaupt zum großen Teil abgebaut worden sind. Ob gegenüber der Reichsbahngesellschaft die Beamtenvertretungen, die bleiben sollen, größeren Einfluß haben werden als bisher, muß gleichfalls fraglich bleiben, da ja der früher so beliebte politisch-parlamentarische Druck jetzt vollständig wegfällt; denn die Deutsche Reichsbahngesellschaft ist vom Augenblick ihrer Einsetzung an aus dem Rahmen des deutschen Staats und damit der parlamentarischen Beaufsichtigung herausgetreten.

Grundsätzlich sollen nach § 20 des Reichsbahngesetzes die im Dienste des Unternehmens Deutsche Reichsbahn lebenden Angestellten und Arbeiter ebenso übernommen werden wie die Beamten selbst, mit allen Rechten und Verpflichtungen. Andererseits aber hat die neue Gesellschaft ebenso das Recht, ohne weiteres Bedienstete auf andere Stellen von geringerer Bedeutung zu versetzen oder sogar, sofern es nicht zu umgehen ist, die Versetzung in den einstweiligen Inbestand unter Bewilligung eines Wartegeldes auszusprechen. Die Reichsbahngesellschaft hat eben zwar alle Rechte einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft, aber nicht deren Verpflichtungen; dafür hat sie aber auch

Beitritt zum Völkerbund?

Zwei deutsche Bedingungen.

Berlin, 18. September.

Der Berliner Vertreter des Londoner Blattes „Daily Telegraph“ behauptet in einer Meldung von hier, daß unmittelbar nach der Sitzung des Reichskabinetts am 23. September mit der Bekanntgabe eines deutschen Antrages auf Eintritt in den Völkerbund gerechnet werden könne. Die alliierten Diplomaten in Berlin sollen in dieser Hinsicht unterrichtet worden sein. Deutschland werde seinen Antrag nur an zwei Voraussetzungen knüpfen: politische Gleichberechtigung Deutschlands und Zusicherung eines künftigen Sitzes im Völkerbundrat.

In hiesigen Kreisen, denen man Beziehungen zu maßgebenden Stellen nachsagt, werden die Mitteilungen des Engländers nicht bestritten, vielmehr als wahrscheinlich hingestellt. Allerdings legt man sich noch eine, bei der Natur des Gegenstandes verständliche, Zurückhaltung auf. Die entscheidende Kabinettsitzung am nächsten Dienstag, den 23. September, geht unter Vorsitz des Reichspräsidenten vor sich, der aus seinem Urlaub bereits in Berlin eingetroffen ist.

Die Auseinandersetzung Stresemann-Par Moor, die sich darum drehte, ob während der Londoner Konferenz eine Unterhaltung mit Mitgliedern der deutschen Delegation über Eintritt Deutschlands in den Völkerbund stattgefunden habe oder nicht, hat sich mittlerweile fortgesetzt, ohne endgültige Klärung zu bringen. Die deutschen halbamtlichen Veröffentlichungen bleiben dabei, zu keiner Zeit sei über den Eintritt gesprochen worden. Lord Par Moor behauptete seinerseits wieder, daß am 10. August bei einem Frühstück in seinem Landhause

Mary, Stresemann, Luther, Stamer, Murray und er eine private Aussprache über den Völkerbund und die Bedingungen über Deutschlands Eintritt gehabt hätten. Wichtig sei, daß er mit Stresemann nicht direkt gesprochen habe, weil der deutsche Reichsminister nicht gut Englisch spreche. Die Rolle des Dolmetschers habe deshalb der deutsche Botschafter Stamer übernommen. Es scheint also ein Mißverständnis vorzuliegen, dessen Lösung vielleicht durch Stamer kommen kann, an den sich das Berliner Auswärtige Amt um Auskunft gewandt hat.

Bankier Warburg über die Reparationen.

Die Bankiers Leblanc Cook, der Vizepräsident des Equitable Trust, und Warburg, der Vorsitzende der International Reception Bank, sind aus Europa in New York eingetroffen. Warburg erklärte, über die Sicherheiten der deutschen Anleihe befragt, er könne sich keine bessere Sicherheit denken, als die Arbeitskraft des deutschen Volkes, vorausgesetzt, man lasse es in Ruhe. Für das Schicksal der deutschen Anleihe und für die Befriedung der ganzen Welt überhaupt, sei schnellste Räumung des Ruhrgebietes und weitgehendste Bindung in dieser Richtung durch Frankreich sehr wünschenswert. Die Ruhr-Räumung sei die beste Anleihegarantie. Warburg begrüßte es, daß die Reparationsfrage jetzt endlich aus der politischen Atmosphäre herausgenommen und den Händen der Wirtschaftler übergeben sei. Nur auf diesem Wege könne die Reparationsfrage befriedigend gelöst werden.

den größten Teil der Rechte einer Gesellschaft privatrechtlichen Charakters.

Es ist also mit dem Beamten der Deutschen Reichsbahngesellschaft ein neuer Beamtentyp geschaffen worden, bei dem allerdings die früher charakteristischen Beamtenzüge schon zum Teil verwischt sind.

Deutsche Zollhoheit wiederhergestellt.

Keine Absperrung mehr.

Der kommandierende französische General hat in Düsseldorf unterm 18. September eine Verordnung erlassen, wonach die Zolllinie an der östlichen Grenze des besetzten Gebietes aufgehoben wird und mit dem gleichen Datum und mit derselben Zeit die Gesetzgebung und die Tarife, wie sie im unbesetzten Deutschland angewendet werden, für die besetzten Gebiete in Kraft treten und auch für den Außenhandel gültig sind.

Fortgang der Entlassungen und Räumungen.

In Zweibrücken wurden aus den französischen Gefängnissen 25 politische Gefangene entlassen, darunter der Landwirtschaftslehrer der Ludwigshafener Anilinfabrik Goerges, der zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt worden war, und der Polizeieinspektor Gottfried, ebenfalls aus Ludwigshafen, der 20 Jahre Zwangsarbeit erhalten hatte. Außer Goerges waren noch neun von den Entlassenen zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt worden. In Aachen trafen aus dem Zuchthaus zu Löwen kommend die wegen verurteilter Sabotage bei Hochfeld seinerzeit zum Tode verurteilten und nachher zu lebenslänglichen Zuchthausstrafen begnadigten politischen Gefangenen Graf Keller, Schulze, Klingenberg und Lorbeer ein. In der Aachener Zone treten in nächster Zeit erhebliche Truppenvermindierungen ein.

Durchführung des Londoner Abkommens

Jahrelange Erfahrung hätte uns darüber belehren sollen, daß Frankreich unverbindlichen Zusagen nur soweit nachkommt, wie es zur Wahrung eines gewissen internationalen Anstandes unentbehrlich ist. Im besetzten Gebiet wird lebhafteste Klage darüber geführt, daß die Befreiung der Gefangenen nicht „im Geiste des Londoner Abkommens“ erfolgt. Es ist allerdings ein starkes Stück, das die Angehörigen verbotener Verbände nicht als „politische Gefangene“ gelten und daher auch nicht alsbald entlassen werden sollen. Für die wirtschaftliche Räumung des Okkupationsgebietes sind die Bestimmungen zu genau formuliert und die Daten so präzise festgelegt worden, als daß hier eine Abweichung von den Abmachungen hätte erfolgen und gerechtfertigt werden können. Mit der militärischen Räumung des östlichen Ruhrgebietes haben sich die Franzosen und Belgier Zeit gelassen, da es sich hierbei nicht um unterschriebene vertragliche Bindungen, sondern nur um unverbindliche briefliche Zusagen handelte. Das deutsche Publikum und die Einwohner Dortmunds erwarteten die Räumung des Ostabschnittes bereits am Tage nach der Ratifizierung des Londoner Abkommens, also am 31. August. Die ersten Wochen nach der Londoner Einigung erweckten keine großen Hoffnungen darauf, daß Frankreich über die vertraglichen Festlegungen hinaus loyal die Befreiung und wirtschaftliche Kräftigung Deutschlands ermöglichen wird.

teten die Räumung des Ostabschnittes bereits am Tage nach der Ratifizierung des Londoner Abkommens, also am 31. August. Die ersten Wochen nach der Londoner Einigung erweckten keine großen Hoffnungen darauf, daß Frankreich über die vertraglichen Festlegungen hinaus loyal die Befreiung und wirtschaftliche Kräftigung Deutschlands ermöglichen wird.

Der bekannte schwedische Professor Cassel hat in einem Vortrag in Lübeck das Londoner Abkommen ein „Diktat“ genannt und seine Meinung dahin zum Ausdruck gebracht, daß eine endgültige Befriedung Europas und der Welt auch jetzt noch nicht erfolgen werde. Der bekannte schwedische Nationalökonom ist wegen dieser Beurteilung der Lage von den begeisterten Anhängern des Londoner Abkommens heftig angegriffen worden. Nicht alle von denen, welche schließlich den Reparationsgeheimen und dem Londoner Schlußprotokoll zugestimmt haben, sind von seinem Inhalt begeistert oder halten auch nur die reibungslose Abwicklung der getroffenen Vereinbarungen für wahrscheinlich. Es liegt kein Grund dafür vor, daß wir jetzt den Dingen gleichmütig ihren Lauf lassen und zunächst auf jede Aktivität verzichten. Im Gegenteil werden wir keinen Anlaß versäumen dürfen, um unsere Interessen zu beleuchten und sich entwickelnde gefährliche Situationen zu schildern. Insbesondere dürfen wir der Gegenseite kein Abweichen von den formalrechtlichen und auch von den moralischen Bindungen gestatten, welche durch das Londoner Abkommen für alle beteiligten Staaten geschaffen worden sind.

Geringerer Kreditzins der Rentenbank.

Entlastung der Landwirtschaft.

Die Deutsche Rentenbank hat beschlossen, zur Entlastung der notleidenden Landwirtschaft ihre langfristigen Kredite durch Herabsetzung des Einjahres auf Reichsbankdiskont (10 %) zu verbilligen. Den beliebigen Banken ist dieser Beschluß zugegangen mit der Maßgabe, daß dieser freiwillige Zinsnachlaß voll den letzten Kreditnehmern zugute zu kommen hat. Die Rentenbank fühlt sich verpflichtet, die Verbilligungsaktion der Reichsregierung durch diese Maßnahme zu unterstützen. Der Zins betrug bisher 13 %.

Deutscher Kolonialkongreß.

(Zweiter Tag.) n. Berlin, 18. September.

Die verschiedenen Fachabteilungen verhandelten heute zunächst getrennt weiter. In der Wirtschaftsabteilung schilderte Major a. D. Stephan den Anteil der Schutztruppen an der wirtschaftlichen und kulturellen Erschließung unserer Schutzgebiete. Die Behauptung, Deutschland habe seine Kolonien militärisiert, ist eine der größten Lügen der Weltgeschichte. Die Schutztruppe hat das Hauptverdienst an der Anlage der Häfen, Wege und Eisenbahnen im Innern der Schutzgebiete gehabt.

In der Abteilung für Missionen und kulturelle Fragen sprach Professor Reinhold (Hamburg) über den „Stand der afrikanischen Sprachforschung“. Das Orientalische Seminar in Berlin und das Kolonialinstitut in Hamburg haben es da-